

**Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Mahnverfahrens-Verordnung
(EuMahnVO)**

(VO [EG] Nr 1896/2006 vom 12. 12. 2006, ABI L 2004/399, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
OGH	28. 2. 2012	8 Ob 39/11k	Zak 2012/758, 408 (Bruchbacher/Denk) = Mayr, Zak 2012/334, 167 = ecolex 2012/250, 615 = RdW 2012/256, 253 = wbl 2012/177, 471	Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gem Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: 1. Ist Art 6 EuMahnVO dahin auszulegen, dass im Europäischen Mahnverfahren auch Art 24 EuGVVO) über die Begründung der Zuständigkeit des Gerichts durch Einlassung des Beklagten anzuwenden ist? 2. Wenn Frage 1. bejaht wird: Ist Art 17 EuMahnVO in Verbindung mit Art 24 EuGVVO dahin auszulegen, dass die Erhebung des Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl bereits eine Einlassung in das Verfahren bewirkt, wenn darin nicht ein Mangel der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts geltend gemacht wird? 3. Wenn Frage 2. verneint wird: Ist Art 17 EuMahnVO in Verbindung mit Art 24 EuGVVO dahin auszulegen, dass die Erhebung des Einspruchs allenfalls dann eine Zuständigkeit durch Einlassung in das Verfahren begründet, wenn darin bereits Vorbringen zur Hauptsache erstattet, aber nicht ein Mangel der Zuständigkeit geltend gemacht wird?	6, 17 (24 EuGVVO)
OGH	18. 10. 2012	4 Nc 16/12h		Das BGHS Wien hat bei Vorliegen einer Mahnklage, die den Form- und Inhaltserfordernissen der EuMahnVO entspricht, einen Europäischen Zahlungsbefehl zu erlassen. Nach einem fristgerechten Einspruch ist das Verfahren – außer bei einem gegenteiligen Antrag des Klägers – vor den „zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaates gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses“ weiterzuführen (Art 17 Abs 1), wobei die Überleitung nach dem Prozessrecht dieses Staates zu erfolgen hat (Art 17 Abs 2 EuMahnVO).	17

OGH	30. 7. 2013	8 Ob 67/13f	JB1 2014, 267 = Zak 2013/671, 363 = ZfRV- LS 2013/67	Die Erhebung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl, in dem der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht erhoben wird, ist noch keine Einlassung iSd Art 24 EuGVVO. Ob der Beklagte im Einspruch bereits Vorbringen zur Sache erstattet hat, ist dabei nicht relevant (EuGH 13. 6. 2013, C-144, <i>Goldbet Sportwetten</i>).	17
OGH	15. 10. 2013	10 Nc 13/13p		Nach einem fristgerechten Einspruch ist das Verfahren außer bei einem gegenteiligen Antrag des Antragstellers vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weiterzuführen (Art 17 Abs 1 EuMahnVO), wobei die Überleitung nach dem Prozessrecht dieses Staats zu erfolgen hat (Art 17 Abs 2 EuMahnVO). Gem § 28 Abs 1 JN kann ein Gericht für eine Rechtssache nur dann als örtlich zuständig bestimmt werden, wenn für diese Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts im Sinn der ZPO oder einer anderen maßgeblichen Rechtsvorschrift nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind. Wurde hingegen – wie hier – ein inländisches Gericht angerufen, so sind nach ständiger Rechtsprechung des OGH die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichts so lange nicht gegeben, als dieses seine Zuständigkeit nicht rechtskräftig verneint hat. (RIS-Justiz RS0046450, RS0046443).	17
OGH	17. 12. 2013	4 Nc 27/13b	EvBI-LS 2014/59 = Zak 2014/145, 77 = ZIK 2014/239, 16o	Wurde gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl rechtzeitig Einspruch erhoben und hat der Kläger fristgerecht ein zuständiges ordentliches Gericht namhaft gemacht, ist die Rechtssache vom BGHS Wien an das genannte Gericht überwiesen. Danach ist eine Rücküberweisung an das BGHS Wien nicht mehr zulässig.	17
OGH	24. 2. 2015	10 Ob 77/14t	EvBI-LS 2015/118, 763 = ecolex 2015/192, 479 = Zak 2015/400, 218	Die Beurteilung, ob ein wirksamer und rechtzeitiger Einspruch vorliegt, kommt nur dem BGHS Wien zu. Das namhaft gemachte Gericht ist im ordentlichen Verfahren an die dem Überweisungsbeschluss zugrunde liegenden Annahmen gebunden.	17
OGH	27. 8. 2015	1 Ob 115/15s	ecolex 2015/456, 1056 = JAP 2015/2016/25, 235 (<i>Frauenberger- Pfeiler</i>) = JB1 2015, 798 = Zak 2015/724, 418 = SZ 2015/84	Wenn die beklagte Partei eine vorbereitende Tagsatzung versäumt, die nach der Erhebung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl anberaumt worden ist, so ergeht auf Antrag des erschienenen Klägers ein Versäumungsurteil. Dagegen ist die Erhebung eines Widerspruchs nicht zulässig.	17

OGH	29.11.2017	1 Ob 171/17d	ecolex 2018/109, 246	<p>Ob es im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens zulässig wäre, aufgrund eines Berichtigungsantrags den bereits erlassenen und zugestellten Zahlungsbefehl zu negieren und einen neuen berichtigten Zahlungsbefehl zu erlassen und zuzustellen, erscheint durchaus zweifelhaft.</p> <p>Berücksichtigt man aber, dass dem Verfahrensgegner gem Art 16 Abs 2 EuMahnVO im Mahnverfahren eine Einspruchsfrist von 30 Tagen zur Verfügung steht und Sendungen aus manchen Mitgliedstaaten (Rumänien) erst später als eine Woche nach ihrem Absenden in Österreich einlangen, ist es durchaus nachvollziehbar, dass ein Gericht mit der Vollstreckbarerklärung zumindest weitere 14 Tage nach Ablauf der 30-Tagesfrist zuwartet.</p>	16 Abs 2
LG HG Wien	29.12.2017	60 R 80/17w	RIS-Justiz RWH0000049	<p>Legt der Antragsgegner gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl Einspruch ein und verbindet diesen mit einem - Sachvorbringen und Beweisanträge beinhaltenden - Schriftsatz, so stehen ihm dafür Kosten nach TP 3A RATG zu. Die in Anlage 2 des Antragsformulars abgegebene, im Europäischen Zahlungsbefehl allerdings nicht enthaltene Erklärung, für den Fall des Einspruchs die Überleitung in ein ordentliches Verfahren abzulehnen (Art 7 Abs 4, Art 12 Abs 2 EUMahnVO), ist, wenn dieser Fall eintritt, als eine Kostenersatzpflichten auslösende Zurücknahme der Klage im Sinn von § 237 Abs 1 und Abs 3 ZPO zu werten.</p>	Eu MahnVO allgemein, 7 Abs 4, 12 Abs 2
OGH	21.11.2018	6 Ob 164/18p	<p>ecolex 2019/145, 333 = ZfRV-LS 2019/10 = EvBl 2019/65, 456 (Ballon) = RdW 2019/247, 314 = ZFR 2019, 253 (Klauser/Aichberger-B eig)</p>	<p>Art 20 Abs 2 EuMahnVO ist nicht als umfassender, zeitlich unbefristeter Rechtsbehelf zu verstehen, sondern auf Fälle beschränkt, in denen der Zahlungsbefehl aufgrund qualifiziert unrichtiger Behauptungen an der Grenze zum Prozessbetrug erlassen wurde. Vor Erlassung des Zahlungsbefehls ist lediglich eine Grobprüfung, also eine auf ein Mindestmaß reduzierte Prüfung, gefordert.</p> <p>Wurde der Zahlungsbefehl bereits für vollstreckbar erklärt, ist im Fall eines nachträglich bemerkten Zustellmangels die Vollstreckbarkeitsbestätigung von Amts wegen aufzuheben. Art 20 EuMahnVO über die nachträgliche „Überprüfung“ des Zahlungsbefehls ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil diesfalls ja nicht der Zahlungsbefehl selbst „zu Unrecht erlassen“, sondern nur die Vollstreckbarkeitsbestätigung zu Unrecht erteilt wurde. Der Antragsgegner kann den Zustellfehler mit einem Antrag nach § 7</p>	14 Abs 3, 18, 20

				<p>Abs 3 EO geltend machen.</p> <p>Bei Art 14 Abs 3 EuMahnVO handelt es sich um eine Beweisregel; die Zustellungsarten können ausschließlich durch die Zustellbescheinigung nachgewiesen werden. Wird in einer Art 13 bis 15 EuMahnVO nicht genügenden Form zugestellt, so kann jedenfalls diese Zustellung nicht zur Grundlage der Vollstreckbarerklärung nach Art 18 EuMahnVO gemacht werden. Der Antragsteller kann aber eine neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls unter Einhaltung der Mindestanforderungen durch das Ursprungsgericht veranlassen.</p>	
--	--	--	--	--	--

